

1 Ausschiessliche Geltung

1.1 Die vorliegenden AEB sind für alle unsere Einkäufe gültig, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Diesen Bedingungen sind alle Lippuner Gruppentöchter miteingeschlossen. Mit der Annahme unserer Bestellung erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden. Vom Lieferanten (z.B. als Teil von Auftragsbestätigungen) versandte allgemeine Lieferungsbedingungen sind in jedem Fall ungültig und werden nicht anerkannt. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch den Besteller gilt nicht als Einwilligung in etwaige abweichende Regelungen des Lieferanten.

2 Angebote

2.1 Angebote sind für uns in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage unterbreitet worden sind. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3 Bestellungen

Bestellungen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen sind erst mit unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Devis, Spezifikationen, technische Unterlagen usw. bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Bestellung, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt sind. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn unsere Bestellung ohne schriftlichen Widerspruch entgegengenommen oder mit Ihrer Ausführung begonnen worden ist.

Gegenüber uns hat der Lieferant eine Rückfragepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere wegen der Menge, dem Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Umständen sowie dem Verwendungszweck vertraut gemacht hat und ihm seine Liefergrenzen zu den Lieferungen/Leistungen Dritter bekannt sind.

4 Preise und Mehrwertsteuer

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise (inkl. MWST), DDP-Bestimmungsort, einschliesslich Verpackung. Sie bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die MWST ist offen auszuweisen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der MWST-Verordnung.

5 Liefertermin und Verzugsfolgen

Der Liefertermin gilt als Verfalltag und ist eingehalten, wenn die vereinbarte Lieferung/Leistung am Bestimmungsort eintrifft oder erfüllt ist. Absehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, unabhängig davon, ob die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist. Der Liefertermin wird dadurch ohne unsere Zustimmung nicht verändert.

6 Verpackung Transport

Für die fach- und sachgemässe Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung muss so ausgewählt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Kurzlagerung (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt sind. Der Lieferant haftet für Beschädigungen sowohl wegen unsachgemässer Verpackung als auch auf dem Transport und Zwischenlagerungen. Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat uns der Lieferant eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.

Ohne anders laufende Vereinbarungen sind die Lieferungen DDP Bestimmungsort zu spendieren.

Die Transportversicherung wird durch uns nicht gedeckt.

Für den Transport bis zum Bestimmungsort und das Abladen ist der Lieferant verantwortlich.

7 Entsorgung

Wenn nichts anderes festgelegt wurde, verpflichtet sich der Lieferant, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.

Der Lieferant erklärt sich bereit, gebrauchte bzw. auszuwechselnde Produkte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Kostenübernahme ist vorher abzumachen.

8 Lieferung / Dokumente

Die Produkte (Komponenten, Materialien und Anlageteil) sind vor der Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen. Die Prüfung ist auf dem Lieferschein zu bestätigen (z.B. Stempel). Nur kontrollierte Produkte dürfen abgeliefert werden. Jeder Sendung ist unbedingt ein Lieferschein, versehen mit unseren Referenzangaben, beizulegen.

Rechnungsadresse ist:

Lippuner EMT AG
Zentraler Rechnungseingang
Werdenstrasse 84+86
9472 Grabs

Mit zwingender Angabe der Rechnungs-, Bestellnummer, MwSt.-Nummer, MwSt.-Satz, -/Leistungsdatum.
Das MWST-Gesetz muss eingehalten werden.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, mit der Abnahme der Lieferung und Leistung auf uns über.

10 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Wir behalten uns vor, die Produkte vor dem Versand beim Lieferanten zu prüfen. Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Prüfung und Abnahme innert angemessener Frist nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort und erbrachter Leistung.

11 Rückgabe von Produkten / Offene Forderungen

Kann der Betrag einer Gutschrift, resp. Forderung nicht von einer bestehenden Rechnung abgezogen werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Betrag innert 30 Tage zurückzuzahlen.

12 Gewährleistung (Garantie)

Wenn und so weit in diesen AEB nicht abweichend geregelt, bestimmen sich die Rechte und Pflichten beider Parteien bei Sach- oder Rechtsmängeln, die den Vertragsprodukten oder Leistungen anhaften, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Der Lieferant garantiert auch die fachgerechte Montage auf der Baustelle, falls diese durch ihn ausgeführt wird.

Sollten die Lieferungen/Leistungen oder Teile davon die Anforderungen nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos Ersatz zu liefern. Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktritts vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.

Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall (z.B. Wasserschaden) sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Mängel werden nach Ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet innerhalb der Verjährungsfrist auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Für ersetzte oder reparierte Produkte sowie Ausbesserungen (z.B. Isolationen) beginnt die Gewährleistungsfrist ab Abnahme neu zu laufen.

13 Produkthaftungspflicht

Wenn und so weit in diesen AEB nicht abweichend geregelt, bestimmt sich die Haftung von Lieferanten nach gesetzlichen Vorschriften.

14 Zahlungsbedingung

14.1 Sofern nichts Abweichendes bestimmt wurde, bezahlen wir 30 Tage mit 2 % Skonto, wenn die Lieferung/Leistung gemäss Bestellung vollständig erfüllt ist, nach Erhalt der verlangten Dokumente und Rechnungen.

14.2 In Zahlungsverzug gerät der Besteller frühestens nach Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens Lieferanten.

14.3 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen vor.

14.4 Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.

14.5 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine entsprechende Bankgarantie einer namhaften Bank zu stellen.

14.6 Ohne entsprechenden Gegenwert leisten wir keine Vorauszahlung.

15 Abtretungen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, darf eine Partei die Rechte und Pflichten aus den Bestellungen nicht an Dritte übertragen oder abtreten.

16 Nachweisunterlagen / Konformitätserklärung

Der Lieferant sorgt dafür, dass sein Liefergegenstand den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z.B. Normen des STEG, STEV, NEV und den EG-Richtlinien) entspricht. Er liefert der Lippuner EMT AG auf Verlangen die dafür nötigen Nachweisunterlagen, insbesondere korrekte Konformitätserklärungen und Prüfberichte.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Lieferanten und den Besteller ist Zürich. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.